

Änderungstarifvertrag Nr. 20
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(TV-H)
vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen B, C und F des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 7. Juli 2020, werden für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-H zum 1. Januar 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 7. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt II nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Freizeit statt Geld“

2. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Auf ihren Wunsch hin kann Beschäftigten in besonders begründeten Ausnahmefällen zwecks Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf die Erbringung von Arbeitsleistung vereinzelt an Samstagen im Rahmen eines Arbeitstagtausches gewährt werden, sofern dies die Eigenart der Tätigkeit zulässt und dringende betriebliche/dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Dies soll möglichst durch Inanspruchnahme der mobilen Arbeitsform erfolgen. ³Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. ⁴§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Freizeit statt Geld

- (1) ¹Beschäftigte mit Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20, deren Arbeitsverhältnis bereits im Januar des laufenden Kalenderjahres bestanden hat, können bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt des ihnen nach § 20 Absatz 2 zustehenden Teils der Jahressonderzahlung zwei Arbeitstage Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch zu nehmen; die Wahl eines geringeren Umfangs als zwei Arbeitstage ist nicht zulässig. ²Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Freizeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche						
Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche	5 AT	6 AT	4 AT	3 AT	2 AT	1 AT
EG 1 bis EG 4	71,39 v.H.	73,10 v.H.	68,83 v.H.	64,56 v.H.	56,02 v.H.	30,39 v.H.

EG 5 bis EG 8	72,15 v.H.	73,86 v.H.	69,59 v.H.	65,31 v.H.	56,76 v.H.	31,11 v.H.
EG 9a bis EG 16	44,93 v.H.	46,60 v.H.	42,42 v.H.	38,24 v.H.	29,87 v.H.	4,77 v.H.

³Stichtag für die Zuordnung des jeweiligen Bemessungssatzes ist der 1. September des Antragsjahres.

- (2) ¹Der Freizeitausgleich muss im Dezember des laufenden Kalenderjahres bzw. innerhalb der ersten elf Monate des folgenden Kalenderjahres tageweise gewährt und genommen werden. ²Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sind die Wünsche der Beschäftigten maßgeblich, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.
- (3) ¹Freizeitausgleich, der nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums in Anspruch genommen wird, verfällt. ²Eine finanzielle Abgeltung des Freizeitausgleichs ist ausgeschlossen. ³Kann der Anspruch auf Freizeitausgleich jedoch aus krankheitsbedingten Gründen, wegen Elternzeit, der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder für Anlässe gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der Buchstaben c und d, für die Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts besteht, nicht innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums vollständig in Anspruch genommen werden, besteht für die verfallenen Freistellungstage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld, auf die gemäß Absatz 1 Satz 2 verminderte Jahressonderzahlung.
- (4) ¹Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft. ²Der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2023 gestellt werden.“
4. In Nummer 2 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird Satz 4 aufgehoben.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen

Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes; jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“

7. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Der einzige Satz der Ziffer 1 zu Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „§ 6 Absatz 1 Satz 2 sowie § 6 Absatz 1a gelten nicht.“
- b) In Ziffer 1 zu Nr. 9 wird im Satz 2 nach dem Wort „ist“ die Angabe „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Der einzige Satz der Ziffer 1 zu Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „§ 6 Absatz 1 Satz 2 sowie § 6 Absatz 1a gelten nicht.“
- b) Vor der Angabe „**Nr. 5a zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle**“ wird folgende Angabe eingefügt:

>Nr. 5a zu § 15 - Tabellenentgelt

§ 15 erhält folgenden Absatz 4:

- „(4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 12 eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2022 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach § 15 Absatz 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 120,00 Euro. ²Ab dem 1. August 2022 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nicht-lineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³§ 24 Absatz 2 findet Anwendung.“

Protokollerklärung:

Die Pflegezulage erhöht sich ab dem 1. August 2022 auf 122,64 Euro und ab dem 1. August 2023 auf 124,85 Euro.“<

- c) Die bisherige Angabe „**Nr. 5a zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle**“ wird durch die Angabe „**Nr. 5b zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle**“ ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-H zum 1. August 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt IV wird nach der Angabe zu § 29a folgende Angabe eingefügt:
„§ 29b Elterntage“
 - b) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI wird nach der Angabe zu § 38d folgende Angabe eingefügt:
„§ 38e Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben“
 - c) In Teil B. Sonderregelungen wird nach der Angabe zu § 44 folgende Angabe eingefügt:
„§ 44a Sonderregelungen für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte“
 - d) In Teil C. Anlagen wird die Angabe „Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15“ durch die Angabe „Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „der Entgeltgruppe 15“ durch die Angabe „der Entgeltgruppe 16“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Buchstabe f wird zu dem Buchstaben g.
 - b) Es wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte (§ 44a),“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 16“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppen 15 und 15 Ü“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 15, 15 Ü und 16“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppen 14, 15 und 15 Ü“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 14, 15, 15 Ü und 16“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 3 wird in Satz 1 die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 14“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst: „¹Die Entgeltgruppen 2 bis 16 umfassen sieben Stufen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Stufe 1“ durch die Angabe „der Stufe 1a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „von mindestens einem Jahr“ durch die Angabe „von mindestens einem halben Jahr“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“
 - dd) Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. *Am 31. Juli 2022 der Stufe 1 zugeordnete Beschäftigte werden unter Anrechnung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit am 1. August 2022 der Stufe zugeordnet, die der Stufenlaufzeit nach Absatz 3 entspricht.*“
 - c) Nach dem Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Auszubildende im Sinne des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBIG) sowie nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) werden bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2b:

¹Auszubildende im Sinne des TVA-H BBIG sowie des TVA-H Pflege, die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vor dem 1. August 2022 in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden und am 31. Juli 2022 noch der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. August 2022 der Stufe 2 zugeordnet. ²Die bisher in der Stufe 1 verbrachte Stufenverweildauer wird bei der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 berücksichtigt.“
 - d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):“ wird in der nächsten Zeile die Angabe „- Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a,“ eingefügt.

- bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „nach einem Jahr in Stufe 1,“ durch die Angabe „nach einem halben Jahr in Stufe 1b,“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.“
7. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Sie betragen:
- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- 35,58 Euro ab 1. August 2022
 - 36,22 Euro ab 1. August 2023
- b) in den Entgeltgruppen 9a bis 15
- 71,17 Euro ab 1. August 2022
 - 72,45 Euro ab 1. August 2023.“
8. § 18 wird wie folgt gefasst:
- „§ 18 Fachkräftezulage**
- ¹Zur Gewinnung oder Bindung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A sowie Beschäftigten nach Abschnitt 11 und Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A kann eine Zulage als Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 gezahlt werden. ²Die Zulage nach Satz 1 ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ohne Nachwirkung außer Kraft. ³§ 16 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen
- | EG | ab dem Kalenderjahr 2022 |
|-----------|--------------------------|
| 1 bis 4 | 81,64 v.H. |
| 5 bis 8 | 82,41 v.H. |
| 9a bis 16 | 54,97 v.H. |
- der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“
- b) Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Beschäftigungsverböten nach dem Mutterschutzgesetz,“
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
10. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. August 2022 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und
- vor dem 1. August 2023 zustehende Entgeltbestandteile 1,62 v.H.“

11. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb)	eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu sieben Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern aber nicht mehr als vierzehn Arbeitstage,“
------	---	---

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Fall des Doppelbuchstaben bb wird alleinerziehenden Beschäftigten Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von 14 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt, bei mehreren Kindern für nicht mehr als 28 Arbeitstage.“

12. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b Elterntage

- (1) ¹Bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden Beschäftigte auf Antrag während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt. ²Bei Mehrlingsgeburten handelt es sich um eine Niederkunft im Sinne von Satz 1. ³Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche/dienstliche Belange entgegenstehen.
- (2) Für die Dauer der Freistellung werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.“

13. Nach § 38d wird folgender § 38e eingefügt:

„§ 38e Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

- (1) Beschäftigte,
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) ¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). ³Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 abhängig von ihrer bisherigen Stufenverweildauer der Stufe 1a oder der Stufe 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 zurück; nach dem 1. August 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ⁶Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen.
- (5) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.“
14. In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.
15. In § 40 wird die Nr. 5 wie folgt geändert:
- a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 wird die Angabe „der Stufe 1“ durch die Angabe „der Stufe 1a“ ersetzt.
- bb) Im Satz 2 wird die Angabe „von mindestens einem Jahr“ durch die Angabe „von mindestens einem halben Jahr“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „in den Entgeltgruppen 13 bis 15“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 13 bis 16“ ersetzt.
- b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.“

16. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird in der Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 16“ ersetzt.
- b) In Nr. 5b wird in der Ziffer 1 Satz 1 die Angabe „umfassen sechs Stufen“ durch die Angabe „umfassen sieben Stufen“ ersetzt.

17. § 44 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

„Nr. 2a zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Die §§ 12 bis 14 und 16 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H) in der jeweils geltenden Fassung.“

18. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a Sonderregelungen für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte

Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich

¹Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten, die an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen unterrichtsunterstützend tätig sind. ²Unterrichtsunterstützend tätig sind sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten, sozialpädagogische Fachkräfte als unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS-Beschäftigten) und Beschäftigte im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogische Förderung (USF- Beschäftigten).“

19. § 52 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sieben Stufen.“
- b) In Ziffer 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens vier Jahren – in Stufe 3.“
- c) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):“ wird in der nächsten Zeile die Angabe „Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „nach einem Jahr in Stufe 1,“ wird durch die Angabe „nach einem halben Jahr in Stufe 1b,“ ersetzt.

20. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 4

Änderung der Anlage A zum TV-H zum 1. August 2022

Die Anlage A zum TV-H, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 7. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wird wie folgt gefasst:
„4. ¹Die Entgeltordnung gilt nur für die Lehrkräfte, für die in dem Teil II ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).“
2. Vorbemerkung Nr. 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.“
3. Vorbemerkung Nr. 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.“
4. Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „**Vorbemerkung**“ wird durch das Wort „**Vorbemerkungen**“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. Für die in diesem Teil eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.“
 - cc) Die bisherige Vorbemerkung wird die Vorbemerkung Nr. 2.
 - b) Nach den Vorbemerkungen wird folgende Angabe eingefügt:

„Entgeltgruppe 16

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
denen mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“

5. Teil II, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „**2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte**“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.“

b) Nach der Vorbemerkung wird folgende Angabe eingefügt:

„Entgeltgruppe 16

1. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,

die als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,

wenn der leitenden Ärztin oder dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärztinnen oder Ärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Ärztinnen und Ärzte,

denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.“

c) Die Entgeltgruppe 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fachärztinnen und Fachärzte mit ärztlicher Tätigkeit.“

bb) Die Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit und fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation.“

cc) Die Fallgruppe 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.“

dd) Die Fallgruppen 4 bis 9 werden gestrichen.

d) Die Entgeltgruppe 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.“

bb) Die Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.“

cc) Die Fallgruppen 3 und 4 werden gestrichen.

e) Die Protokollerklärungen Nr. 3 und 4 werden gestrichen.

6. Teil II, Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „**6. Beschäftigte in der Forschung**“ wird folgende Angabe eingefügt:
„Vorbemerkung:
Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.“
 - b) Nach der Vorbemerkung wird folgende Angabe eingefügt:
„Entgeltgruppe 16
Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.
(Hierzu Protokollerklärung)“
7. Teil II, Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „**Vorbemerkung**“ wird durch das Wort „**Vorbemerkungen**“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nr. 1 eingefügt:
„1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.“
 - cc) Die bisherige Vorbemerkung wird die Vorbemerkung Nr. 2.
 - b) Nach den Vorbemerkungen wird folgende Angabe eingefügt:
„Entgeltgruppe 16
Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)“
8. Teil IV wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen der Entgeltgruppe KR 9 wird der Klammerzusatz „(Keine Stufe 1)“ durch den Klammerzusatz „(Keine Stufen 1a und 1b)“ ersetzt.
 - bb) In den Entgeltgruppen KR 8 und KR 7 wird der Klammerzusatz „(Keine Stufe 1)“ durch den Klammerzusatz „(Keine Stufen 1a und 1b)“ ersetzt.

- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen der KR 12, KR 11 sowie KR 10 wird der Klammerzusatz „(Keine Stufe 1)“ durch den Klammerzusatz „(Keine Stufen 1a und 1b)“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

§ 2 zum 1. Januar 2022,

§ 3 und § 4 zum 1. August 2022

in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2022

gez. Unterschriften

Anlage 1
zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H
vom 15. Oktober 2021

Anlage B

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.885,14	5.254,55	5.449,39	6.141,48	6.665,62	6.865,59
14	4.420,88	4.757,32	5.032,81	5.449,39	6.087,75	6.270,37
13	4.079,56	4.387,76	4.622,93	5.079,83	5.711,46	5.882,81
12	3.665,17	3.936,21	4.481,80	4.965,59	5.590,51	5.758,23
11	3.542,89	3.797,87	4.067,99	4.481,80	5.086,56	5.239,15
10	3.413,80	3.666,13	3.936,21	4.206,33	4.730,45	4.872,36
9b	3.048,35	3.270,36	3.417,84	3.837,43	4.179,98	4.305,37
9a	3.048,35	3.270,36	3.318,82	3.417,84	3.837,43	3.952,54
8	2.862,61	3.083,05	3.203,72	3.318,82	3.449,07	3.530,27
7	2.690,13	2.909,65	3.071,08	3.191,63	3.288,54	3.374,11
6	2.643,66	2.861,82	2.981,40	3.100,98	3.179,52	3.264,30
5	2.537,53	2.754,19	2.873,79	2.987,37	3.077,06	3.137,11
4	2.422,18	2.640,60	2.790,07	2.873,79	2.957,48	3.011,29
3	2.391,75	2.604,71	2.664,51	2.760,17	2.837,89	2.903,68
2	2.233,99	2.431,31	2.491,11	2.550,90	2.688,42	2.831,91
1		2.030,72	2.060,61	2.096,48	2.132,37	2.222,05

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	5.503,61	5.692,38	5.881,15	6.080,28	6.787,59	7.323,26	7.527,63
15	4.992,61	5.181,38	5.370,15	5.569,28	6.276,59	6.812,26	7.016,63
14	4.518,14	4.690,06	4.861,98	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32
13	4.169,31	4.326,80	4.484,29	4.724,63	5.191,59	5.837,11	6.012,23
12	3.745,80	3.884,31	4.022,81	4.580,40	5.074,83	5.713,50	5.884,91
11	3.620,83	3.751,13	3.881,42	4.157,49	4.580,40	5.198,46	5.354,41
10	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
9b	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
9a	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
8	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94
7	2.749,31	2.861,49	2.973,66	3.138,64	3.261,85	3.360,89	3.448,34
6	2.701,82	2.813,30	2.924,78	3.046,99	3.169,20	3.249,47	3.336,11
5	2.593,36	2.704,07	2.814,78	2.937,01	3.053,09	3.144,76	3.206,13
4	2.475,47	2.587,08	2.698,69	2.851,45	2.937,01	3.022,54	3.077,54
3	2.444,37	2.553,19	2.662,01	2.723,13	2.820,89	2.900,32	2.967,56
2	2.283,14	2.383,97	2.484,80	2.545,91	2.607,02	2.747,57	2.894,21
1			2.075,40	2.105,94	2.142,60	2.179,28	2.270,94

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16
gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	5.602,67	5.794,84	5.987,01	6.189,73	6.909,77	7.455,08	7.663,13
15	5.082,48	5.274,64	5.466,81	5.669,53	6.389,57	6.934,88	7.142,93
14	4.599,47	4.774,48	4.949,50	5.236,11	5.669,53	6.333,67	6.523,67
13	4.244,36	4.404,68	4.565,01	4.809,67	5.285,04	5.942,18	6.120,45
12	3.813,22	3.954,23	4.095,22	4.662,85	5.166,18	5.816,34	5.990,84
11	3.686,00	3.818,65	3.951,29	4.232,32	4.662,85	5.292,03	5.450,79
10	3.553,90	3.682,96	3.814,22	4.095,22	4.376,25	4.921,54	5.069,18
9b	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.558,03	3.992,44	4.348,83	4.479,29
9a	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.456,83	3.558,03	3.992,44	4.112,21
8	2.990,59	3.103,24	3.215,88	3.339,20	3.456,83	3.589,95	3.672,94
7	2.814,31	2.926,49	3.038,66	3.203,64	3.326,85	3.425,89	3.513,34
6	2.766,82	2.878,30	2.989,78	3.111,99	3.234,20	3.314,47	3.401,11
5	2.658,36	2.769,07	2.879,78	3.002,01	3.118,09	3.209,76	3.271,13
4	2.540,47	2.652,08	2.763,69	2.916,45	3.002,01	3.087,54	3.142,54
3	2.509,37	2.618,19	2.727,01	2.788,13	2.885,89	2.965,32	3.032,56
2	2.348,14	2.448,97	2.549,80	2.610,91	2.672,02	2.812,57	2.959,21
1			2.140,40	2.170,94	2.207,60	2.244,28	2.335,94

Anlage 2
zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H
vom 15. Oktober 2021

Anlage C

Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 16		4.484,83	4.642,06	5.149,73	5.741,51	6.002,54
KR 15		4.388,51	4.532,38	4.892,11	5.322,61	5.487,02
KR 14		4.282,34	4.422,76	4.773,76	5.250,67	5.337,69
KR 13		4.176,17	4.313,10	4.655,39	4.902,57	4.966,36
KR 12		3.963,81	4.093,78	4.418,69	4.618,27	4.711,10
KR 11		3.751,47	3.874,47	4.181,98	4.386,20	4.479,03
KR 10		3.539,14	3.655,17	3.980,07	4.136,71	4.235,34
KR 9		3.365,07	3.539,14	3.655,17	3.875,63	3.968,46
KR 8		3.096,20	3.247,07	3.440,49	3.596,73	3.813,39
KR 7		2.917,94	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,83
KR 6	2.445,82	2.616,35	2.780,84	3.130,49	3.219,62	3.384,15
KR 5	2.343,21	2.576,33	2.643,73	2.753,40	2.835,71	3.029,01

Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 16			4.583,50	4.744,19	5.263,02	5.867,82	6.134,60
KR 15			4.485,06	4.632,09	4.999,74	5.439,71	5.607,73
KR 14			4.376,55	4.520,06	4.878,78	5.366,18	5.455,12
KR 13			4.268,05	4.407,99	4.757,81	5.010,43	5.075,62
KR 12			4.051,01	4.183,84	4.515,90	4.719,87	4.814,74
KR 11			3.834,00	3.959,71	4.273,98	4.482,70	4.577,57
KR 10			3.617,00	3.735,58	4.067,63	4.227,72	4.328,52
KR 9			3.439,10	3.617,00	3.735,58	3.960,89	4.055,77
KR 8			3.164,32	3.318,51	3.516,18	3.675,86	3.897,28
KR 7			2.982,13	3.164,32	3.444,62	3.584,74	3.729,10
KR 6	2.499,63	2.586,77	2.673,91	2.842,02	3.199,36	3.290,45	3.458,60
KR 5	2.394,76	2.513,89	2.633,01	2.701,89	2.813,97	2.898,10	3.095,65

Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 16			4.666,00	4.829,59	5.357,75	5.973,44	6.245,02
KR 15			4.565,79	4.715,47	5.089,74	5.537,62	5.708,67
KR 14			4.455,33	4.601,42	4.966,60	5.462,77	5.553,31
KR 13			4.344,87	4.487,33	4.843,45	5.100,62	5.166,98
KR 12			4.123,93	4.259,15	4.597,19	4.804,83	4.901,41
KR 11			3.903,01	4.030,98	4.350,91	4.563,39	4.659,97
KR 10			3.682,11	3.802,82	4.140,85	4.303,82	4.406,43
KR 9			3.504,10	3.682,11	3.802,82	4.032,19	4.128,77
KR 8			3.229,32	3.383,51	3.581,18	3.742,03	3.967,43
KR 7			3.047,13	3.229,32	3.509,62	3.649,74	3.796,22
KR 6	2.564,63	2.651,77	2.738,91	2.907,02	3.264,36	3.355,45	3.523,60
KR 5	2.459,76	2.578,89	2.698,01	2.766,89	2.878,97	2.963,10	3.160,65

Anlage 3
zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H
vom 15. Oktober 2021

Anlage D

Bereitschaftsdienstentgelte
nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Anmerkung: Bis zu einer Neuvereinbarung der Anlage D zum TV-H richtet sich für die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT beziehungsweise zu den Lohngruppen nach den Lohngruppenverzeichnissen zum MTArb in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet		Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet		Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb richtet	
Vergütungsgruppe	ab 01.01.2021 bis 31.07.2022	Vergütungsgruppe	ab 01.01.2021 bis 31.07.2022	Lohngruppe	ab 01.01.2021 bis 31.07.2022
	(in Euro)		(in Euro)		(in Euro)
I	42,06	Kr. XIII	34,91	9	23,60
Ia	38,54	Kr. XII	32,15	8a	23,09
Ib	35,46	Kr. XI	30,34	8	22,58
IIa	32,49	Kr. X	28,53	7a	22,10
III	29,35	Kr. IX	26,88	7	21,62
IVa	27,01	Kr. VIII	26,39	6a	21,15
IVb	24,86	Kr. VII	24,92	6	20,68
Va/b	23,97	Kr. VI	24,15	5a	20,22
Vc	22,76	Kr. Va	23,24	5	19,80
VIb	21,15	Kr. V	22,62	4a	19,36
VII	19,86	Kr. IV	21,52	4	18,94
VIII	18,65	Kr. III	20,39	3a	18,54
IXa	17,94	Kr. II	19,41	3	18,13
IXb	17,62	Kr. I	18,54	2a	17,73
X	16,73			2	17,33
				1a	16,98
				1	16,59

Bereitschaftsdienstentgelte
nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H
 gültig ab 1. August 2022 und
 ab 1. August 2023

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb richtet		
Vergütungsgruppe	01.08.2022 bis 31.07.2023	ab 01.08.2023	Vergütungsgruppe	01.08.2022 bis 31.07.2023	ab 01.08.2023	Lohngruppe	01.08.2022 bis 31.07.2023	ab 01.08.2023
	(in Euro)			(in Euro)			(in Euro)	
I	42,99	43,76	Kr. XIII	35,68	36,32	9	24,12	24,55
Ia	39,39	40,10	Kr. XII	32,86	33,45	8a	23,60	24,02
Ib	36,24	36,89	Kr. XI	31,01	31,57	8	23,08	23,50
Ila	33,20	33,80	Kr. X	29,16	29,68	7a	22,59	23,00
III	30,00	30,54	Kr. IX	27,47	27,96	7	22,10	22,50
IVa	27,60	28,10	Kr. VIII	26,97	27,46	6a	21,62	22,01
IVb	25,41	25,87	Kr. VII	25,47	25,93	6	21,13	21,51
Va/b	24,50	24,94	Kr. VI	24,68	25,12	5a	20,66	21,03
Vc	23,26	23,68	Kr. Va	23,75	24,18	5	20,24	20,60
Vlb	21,62	22,01	Kr. V	23,12	23,54	4a	19,79	20,15
VII	20,30	20,67	Kr. IV	21,99	22,39	4	19,36	19,71
VIII	19,06	19,40	Kr. III	20,84	21,22	3a	18,95	19,29
IXa	18,33	18,66	Kr. II	19,84	20,20	3	18,53	18,86
IXb	18,01	18,33	Kr. I	18,95	19,29	2a	18,12	18,45
X	17,10	17,41				2	17,71	18,03
						1a	17,35	17,66
						1	16,95	17,26

Anlage 4
zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H
vom 15. Oktober 2021

Anlage E

Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	167,93	171,62	174,71
2	158,36	161,84	164,75
3	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
4	138,58	141,63	144,18
5	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
6	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
7	118,78	121,39	123,58
8	117,87	120,46	122,63
9	103,94	106,23	108,14
10	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
11	62,04	63,40	64,54
12	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
13	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
14	55,19	56,40	57,42
15	93,82	95,88	97,61
16	261,61	267,37	272,18
17	26,16	26,74	27,22

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	117,91	120,50	122,67
2	102,27	104,52	106,40
3	160,83	164,37	167,33
4	142,19	145,32	147,94
5	134,42	137,38	139,85
6	127,29	130,09	132,43

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	172,03	175,81	178,97
2	294,44	300,92	306,34

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung betragen

Nr. der Zulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2021	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	177,45	181,35	184,61
2	152,10	155,45	158,25
3	126,75	129,54	131,87

Anlage 5
zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H
vom 15. Oktober 2021

Anlage F

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.017,29	4.139,44	4.673,59	5.074,16	5.675,05	6.042,25
S 17	3.649,10	3.972,53	4.406,49	4.673,59	5.207,67	5.521,48
S 16	3.562,73	3.885,75	4.179,51	4.540,03	4.940,63	5.180,98
S 15	3.429,86	3.738,83	4.005,94	4.313,05	4.807,10	5.020,73
S 14	3.411,83	3.700,50	3.997,29	4.299,21	4.633,06	4.866,73
S 13	3.354,04	3.607,48	3.939,14	4.206,19	4.540,03	4.706,93
S 12	3.307,99	3.597,25	3.915,28	4.195,68	4.542,88	4.689,75
S 11b	3.222,22	3.546,09	3.715,69	4.143,00	4.476,83	4.677,13
S 11a	3.156,02	3.477,84	3.646,35	4.072,69	4.406,49	4.606,79
S 9	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
S 8b	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
S 8a	2.889,06	3.139,39	3.360,30	3.569,62	3.773,08	3.985,28
S 7	2.819,69	3.056,49	3.263,95	3.471,34	3.626,94	3.859,03
S 4	2.669,61	2.920,37	3.101,89	3.225,04	3.341,72	3.523,49
S 3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,44	3.155,68	3.243,19
S 2	2.312,69	2.544,29	2.608,64	2.711,57	2.795,19	2.865,97

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.105,67	4.168,09	4.230,51	4.776,41	5.185,79	5.799,90	6.175,18
S 17	3.729,38	3.894,66	4.059,93	4.503,43	4.776,41	5.322,24	5.642,95
S 16	3.641,11	3.806,18	3.971,24	4.271,46	4.639,91	5.049,32	5.294,96
S 15	3.505,32	3.663,20	3.821,08	4.094,07	4.407,94	4.912,86	5.131,19
S 14	3.486,89	3.634,40	3.781,91	4.085,23	4.393,79	4.734,99	4.973,80
S 13	3.427,83	3.557,34	3.686,84	4.025,80	4.298,73	4.639,91	4.810,48
S 12	3.380,77	3.528,58	3.676,39	4.001,42	4.287,98	4.642,82	4.792,92
S 11b	3.293,11	3.458,61	3.624,10	3.797,44	4.234,15	4.575,32	4.780,03
S 11a	3.225,45	3.389,90	3.554,35	3.726,57	4.162,29	4.503,43	4.708,14
S 9	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8b	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8a	2.952,62	3.080,54	3.208,46	3.434,23	3.648,15	3.856,09	4.072,96
S 7	2.881,72	3.002,73	3.123,73	3.335,76	3.547,71	3.706,73	3.943,93
S 4	2.728,34	2.856,48	2.984,62	3.170,13	3.295,99	3.415,24	3.601,01
S 3	2.552,26	2.680,33	2.808,40	2.986,60	3.150,25	3.225,10	3.314,54
S 2	2.363,57	2.481,92	2.600,26	2.666,03	2.771,22	2.856,68	2.929,02

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18
gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.179,57	4.243,12	4.306,66	4.862,39	5.279,13	5.904,30	6.286,33
S 17	3.796,51	3.964,76	4.133,01	4.584,49	4.862,39	5.418,04	5.744,52
S 16	3.706,65	3.874,69	4.042,72	4.348,35	4.723,43	5.140,21	5.390,27
S 15	3.570,32	3.729,14	3.889,86	4.167,76	4.487,28	5.001,29	5.223,55
S 14	3.551,89	3.699,82	3.849,98	4.158,76	4.472,88	4.820,22	5.063,33
S 13	3.492,83	3.622,34	3.753,20	4.098,26	4.376,11	4.723,43	4.897,07
S 12	3.445,77	3.593,58	3.742,57	4.073,45	4.365,16	4.726,39	4.879,19
S 11b	3.358,11	3.523,61	3.689,33	3.865,79	4.310,36	4.657,68	4.866,07
S 11a	3.290,45	3.454,90	3.619,35	3.793,65	4.237,21	4.584,49	4.792,89
S 9	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
S 8b	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
S 8a	3.017,62	3.145,54	3.273,46	3.499,23	3.713,82	3.925,50	4.146,27
S 7	2.946,72	3.067,73	3.188,73	3.400,76	3.612,71	3.773,45	4.014,92
S 4	2.793,34	2.921,48	3.049,62	3.235,13	3.360,99	3.480,24	3.666,01
S 3	2.617,26	2.745,33	2.873,40	3.051,60	3.215,25	3.290,10	3.379,54
S 2	2.428,57	2.546,92	2.665,26	2.731,03	2.836,22	2.921,68	2.994,02

Die Niederschriftserklärungen zum TV-H in der Fassung vom 29. März 2019 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. Zu § 6a:

Die Tarifvertragsparteien streben grundsätzlich eine Fortführung dieser Optionsregelung für die Beschäftigten an, sofern sich diese Regelung bewährt. Die Tarifvertragsparteien werden daher so rechtzeitig gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 6a analysieren und bewerten, dass im Falle der beabsichtigten Fortführung dieser Optionsregelung, diese ohne Unterbrechung, gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen, für die Beschäftigten fortgeführt werden kann.“

Die Niederschriftserklärungen zum TV-H in der Fassung vom 1. Januar 2022 werden mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 11a eingefügt:

„11a. Zu § 16 Absatz 2b:

Die Zuordnung zur Stufe 2 berücksichtigt die Tatsache, dass in den genannten Rechtsverhältnissen mit dem Land Hessen unabhängig von der im Einzelfall ausgeübten Tätigkeit bereits Kompetenzen und Fertigkeiten aus dem Aufgabenbereich sowie der Verwaltungsstruktur des Landes Hessen erworben wurden, über die Beschäftigte ohne Berufserfahrung bei dem Land Hessen nicht verfügen.“

2. In Nr. 13 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 16“ ersetzt.
3. Die Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44 Nr. 2 Ziffern 1 und 2 wird gestrichen.
4. Nach Nr. 22a wird folgende Nr. 22b eingefügt:

„22b. Zu § 44a:

Das Land Hessen weist darauf hin, dass je nach Beschäftigten die Bestimmungen der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten oder des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen oder der Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“) in der jeweils geltenden Fassung gelten.“